

G e s e z

betreffend das Postregal.

Der Große Rath,
in weiterer Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom
9. Mai 1832,

verordnet:

§. 1. Die Regalität der Post, als einer Staats-
anstalt, erstreckt sich:

- a. auf das ausschließliche Transportrecht der amtlichen und Privatkorrespondenz durch regelmäßige, zu bestimmten Tagen und Stunden stattfindende Verbindungen, sei es durch Boten, oder Wagen, oder Schiffe, oder auf Eisenbahnen, oder durch andere Transportmittel.
- b. auf den ausschließlichen Transport von versiegelten Paketen, welche nicht mehr als $\frac{1}{8}$ Zentner wägen, und versiegelten Valoren, welche nicht über $\frac{1}{2}$ Zentner wägen, durch Verbindungen, wie sie in litt. a bezeichnet sind, auf Straßen, wo Posteinrichtungen bestehen.
- c. auf die ausschließliche Beförderung von Personen durch regelmäßige Post- oder Eilwagenverbindungen.
- d. auf die Extrapostanstalten und das Recht, mit

unterlegten Pferden Posteinrichtungen zu treffen oder treffen zu lassen.

§. 2. Im Interesse des innern Verkehrs ist es den einheimischen Marktschiffleuten und Boten zu Fuß oder mit Pferden gestattet, in der bisherigen Weise aus einer Gemeinde des Kantons in eine andere zu fahren, und zu diesem Behufe Briefe, Pakete und Baloren, welche ihnen anvertraut worden sind, zu besorgen.

Wer diesen Beruf eines Marktschiffmanns oder Boten ausüben will, soll solches sowohl bei seiner Gemeinde als bei dem Oberpostamte anzeigen.

§. 3. Wo ein durch die Post nicht hinreichend befriedigtes Bedürfnis vorhanden ist, soll die Postdirektion auch Privatanstalten, welche zu regelmäßiger Beförderung von Personen in Wagen (z. B. in Omnibus) unternommen werden, unter Anordnung der nöthigen Vorschriften dazu autorisiren. Den beteiligten Privaten steht der Rekurs sowohl wegen Verweigerung der Autorisation als wegen der Vorschriften an den Regierungsrath offen.

Ohne besondere Ermächtigung der Postdirektion dürfen solche Anstalten weder Briefe, noch solche Pakete und Baloren, die unter die Bestimmung des §. 1, litt. b fallen, übernehmen.

§. 4. Die öffentlichen Behörden und Beamteten genießen mit Bezug auf ihre amtliche Korrespondenz in Sachen von öffentlichem Interesse die Portofreiheit. Der Regierungsrath erläßt über die Ausdehnung der Portofreiheit die nähern Vorschriften.

§. 5. Eine Verletzung des Postregals wird mit

einer Buße von 1 — 160 Frkn. bestraft. Dem Postdepartement steht unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath das Recht zu, in Fällen, wo dasselbe geringe Verletzungen des Postregals wahrnimmt, die Fehlbaren mit einer Buße von 1—24 Frkn. zu bestrafen. In schwerern Fällen hat es die Fehlbaren vor dem kompetenten Gerichte zu belangen, welches über das Dasein des Vergehens und die aufzuerlegendende Strafe entscheidet.

§. 6. Die Postanstalt so wie die Unternehmer von andern Transportanstalten haften für jeden Schaden, welcher bei Ausübung des Post-, Boten- oder Fahrdienstes verursacht wird. Vorbehalten bleibt Schaden, welcher durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. Den Anstalten ist es unbenommen, ihre Angestellten, welche den Schaden verschuldet oder die Verantwortlichkeit dafür übernommen haben, zum Wiedererfasse anzuhalten.

§. 7. Eine derartige Ersatzklage verjährt in der Regel nach drei Monaten, seitdem der Schaden einer Person oder einer nicht zum Transporte aufgegebenen Sache zugefügt wurde; bei einem Briefe, Pakete oder sonst zum Transporte aufgegebenen Sache aber binnen drei Monaten von der Aufgabe an.

§. 8. In Fällen, wo Briefe oder Pakete zur Beforgung ins europäische Ausland durch die Post übernommen worden sind, ist die Verjährungsfrist auf sechs Monate, für Briefe und Pakete in andere Welttheile auf ein Jahr ausgedehnt. Außerdem wird der Kläger gegen den Ablauf der Verjährungsfrist restituirt, insofern er nachweist, daß ihm die Anhängig-

machung der Klage unmöglich gewesen sei. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo die Haft auswärtiger Postämter nach dort bestehenden Vorschriften weiter beschränkt ist; vorausgesetzt, daß sich das hiesige Postamt über gehörige Uebergabe an dieselben auszuweisen vermag.

§. 9. Gegenüber von Passagieren haftet die Post nur für den Schaden, welcher denselben innerhalb des hierseitigen Postgebiets widerfahren ist.

§. 10. Für den Verlust eines rekommandirten (eingeschriebenen) Briefes werden 40 Franken vergütet; für verlorne Valoren und Pakete der eingeschriebene Werth, es wäre denn, daß im letztern Fall die Post zu beweisen vermöchte, daß dieselben in Wahrheit einen geringern Werth gehabt haben.

§. 11. Wenn Angestellte und Bedienstete der Post die Verpflichtungen, welche sie in dieser Eigenschaft gegen den Staat und das Publikum haben, verletzen oder vernachlässigen, so sind dieselben, auch wenn kein in die gerichtliche Straffkompetenz fallendes Vergehen vorliegt, nach Maßgabe ihrer Verschuldung mit Ordnungsbußen bis auf 40 Frkn., oder Suspension von ihrer Stelle, oder Entlassung auf dem Disziplinarwege durch das Postdepartement zu bestrafen. Vorbehalten bleibt der Rekurs an den Regierungsrath.

Zürich, den 23. Brachmonat 1846.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vizepresident,

H. Weiß.

Der erste Sekretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 27. Brachmonat 1846.

Der zweite Bürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Amortisation und die neue Ausfertigung untergegangener oder sonst vermisteter Aktien, Staatspapiere, Coupons oder ähnlicher Schuldurkunden.

§. 1. Die Amortisation und die neue Ausfertigung untergegangener oder sonst vermisteter Aktien, Staatspapiere, Coupons oder ähnlicher Schuldurkunden, wohin bloße Kassascheine nicht gehören, wird von dem Obergerichte auf den Antrag desjenigen Bezirksgerichtes, in dessen Kreis die betreffende Aktiengesellschaft oder der Schuldner domizilirt ist, bewilligt.

§. 2. Zur Auswirkung dieser Maßregeln ist sowohl der Eigenthümer der verlorenen Urkunde als auch jeder Andere, der ein rechtliches Interesse daran nachzuweisen vermag, berechtigt.